



KANT-STUDIEN.

PHILOSOPHISCHE ZEITSCHRIFT

UNTER MITWIRKUNG VON

E. ADICKES, É. BOUTROUX, H. COHEN, J. E. CREIGHTON, B. ERDMANN, R. EUCKEN, P. MENZER, A. RIEHL, W. WINDELBAND

UND MIT UNTERSTÜTZUNG DER „KANTGESELLSCHAFT“

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HANS VAIHINGER UND DR. BRUNO BAUCH
PROFESSOR IN HALLE PROFESSOR IN JENA.

ACHTZEHNTER BAND.



BERLIN,
VERLAG VON REUTHER & REICHARD
1913.

WILLIAMS & NORGATE, LONDON.
LEMCKE & BUECHNER, NEW YORK.
H. LE SOUDIER, PARIS.
CARLO CLAUSEN, TORINO.

Kantgesellschaft.

Rudolf Stammler-Preisaufgabe.

Das Rechtsgefühl.

Es ist dieser Begriff erkenntniskritisch und psychologisch zu untersuchen, sein Auftreten in der Geschichte der Rechtsphilosophie zu erörtern und seine Bedeutung in der Theorie und Praxis des heutigen Rechts darzulegen.

Urteil des Preisrichterkollegiums über die 6 eingelaufenen Bewerbungsschriften.

1.

Als beste Arbeit erscheint die Abhandlung mit dem Motto: „Das Gesetz ist nicht Schranke, sondern Befreiung, darum ist die Sphäre der Eigentümlichkeit unantastbar (Steffens)“. Sie ist eine Leistung von guter wissenschaftlicher Bedeutung und namentlich im ersten Teile eine wertvolle Arbeit. Sie fusst auf einer scharf ausgeprägten Unterscheidung: auf der des intellektuellen und des emotionellen Momentes in dem Begriffe des Rechtsgefühls. In der ersten Richtung würde Rechtsgefühl eine vorwissenschaftliche Stufe der Rechtserkenntnis bedeuten, nach der anderen Seite hin wird es in dem Sinne der Liebe und der Begeisterung für das Recht oder auch von dem Pathos der Rechtsidee genommen. Die vorgelegte Arbeit richtet ihre Untersuchung auf das Rechtsgefühl in der zweiten Bedeutung. Die beiden Momente gehen durchaus nicht einander parallel. Tiefe des Rechtsgefühls besagt etwas anderes, als Tiefe der Rechtserkenntnis oder der Rechtsbeurteilung. Wenn danach in der jetzigen Untersuchung die emotionelle Seite als das Wesentliche angesehen wird, so wird deshalb versucht, eine Analyse des Rechtsgefühls zu geben, die zu den letzten psychischen Elementen vordringen soll, aus denen es sich zusammensetzt. Nun lehnt sich jede Erörterung über das Gefühl an die Erscheinungen von Lust und Unlust an; folglich wird eine Psychologie des Rechtsgefühls die Besonderheit wiederzugeben haben, die das Gefühl durch die Verknüpfung mit einem bestimmten Rechtsinhalte darstellt. Der Verfasser analysiert diese Möglichkeit psychologisch in gründlicher Weise und mündet in dem Ergebnisse, dass das Rechtsgefühl zu den moralischen Gefühlen höchster Art gehört, wesentlich vereint mit dem Machtgefühl. In der sich hieran anschliessenden Ausführung richtet der Verfasser das Augenmerk vornehmlich auf die Idee des Rechtes, auf die Gerechtigkeit, stellt dagegen die Psychologie des Begriffes Recht

zurück. In jener Hinsicht bietet er aber wieder beachtenswerte Bemerkungen. Er betont, dass sich das Rechtsgefühl auf den verschiedenen Stufen der Entwicklung, bei dem Einzelnen, wie bei den Völkern, mit Leistungen von verschiedenem Werte zufrieden geben kann; und es wird auch der Mangel an Gerechtigkeit in verschieden intensiver Weise schmerzlich empfunden und durch den Schmerz in verschiedener Weise zur wahrhafteren Erfüllung der Forderung der Gerechtigkeit der Impuls gegeben. Soll das Rechtsgefühl seine treibende Kraft zu der Fortbildung von richtigem Rechte bewähren, so muss es mit starker Empfindlichkeit für die Mängel und Härten eines gegebenen Rechtes verbunden sein. Dieses Gefühl des Schmerzes und des Mitleides kann durch keine bloss intellektuelle Erfassung derartiger Mängel ersetzt werden. Das Rechtsgefühl wird in jedem konkreten Falle nur dann befriedigt, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt richtig und vollkommen erfasst wird; — ein Gedanke, den der Verfasser mit grossem Scharfsinn aus der allgemeinen Lehre der Gefühle her des näheren ausführt. Die dann folgende Erörterung über das Eingreifen des Machtgefühls als wesentliche Art des Rechtsgefühls hätte sich an die selbstherrliche Art des Rechtsgedankens schärfer anlehnen und zugleich die nun nötige Einfügung der rechtlich unterstellten Menschen hervorheben können. — Der zweite Teil bringt erkenntnistheoretische und logische Folgerungen aus der Psychologie des Rechtsgefühls. Der Wert eines jeden Gefühls liegt in der treibenden Kraft, die es auf die Leistungen des Individuums im weitesten Sinne übt. Einen eigenen Erkenntniswert dagegen bietet es von sich aus nicht. Aller Erkenntnisinhalt ist immer das Ergebnis intellektueller Vorgänge, die von den Gefühlen und Affekten angeregt, gefördert und auch vertieft werden können, denen aber die emotionellen Vorgänge an sich keinen materiellen Zuwachs liefern. Trotzdem sind die letzteren von allergrösster Wichtigkeit; gerade auch im Rechte. Nur dort, wo mit einer rechtlichen Erörterung ein so lebhaftes Gefühl erregt wird, als handle es sich um die wichtigsten eigenen Lebensinteressen, wird jeder Zweifel an der „Realität" der einzelnen Vorgänge im Rechtsstreite von vornherein ausgeschaltet sein. Dann, aber auch nur dann wird das Rechtsgefühl seine volle Kraft entfalten können. Zu seiner Bewährung ist nötig: Bestimmtheit und Schärfe der rechtlichen Begriffe, sichere Feststellung des Tatbestandes; eine methodische Durchführung des Syllogismus, in dem ein besonderer Rechtsfall unter das Gesetz gebracht wird. — Der dritte Teil der Abhandlung führt die Überschrift: Zur Geschichte des Rechtsgefühls. Es ist schliesslich eine kleine Geschichte der Rechtsphilosophie geworden, die der Verf. hier bietet. Sie ist mit Sorgfalt gearbeitet. Die blosse Berichterstattung, die in der chronologischen Reihe durchgeführt wird, ermüdet etwas; und die Beziehung der einzelnen rechtsphilosophischen Meinungen gerade zu dem Rechtsgefühl in seiner Eigenart tritt nicht immer sichtbar hervor.

Eine volle Lösung und erschöpfende Erledigung des Problems ist nun zwar von der besprochenen Arbeit nicht geliefert worden. Gegen einzelne der dortigen Aufstellungen, besonders in der Lehre von dem Gefühl im allgemeinen werden leicht Bedenken erhoben werden. Die psychologischen Ausführungen bleiben zu sehr im individualpsychologischen

stecken, während eine sozialpsychologische Erörterung hier angebracht ist, zu deren Begründung freilich, wie oben schon angedeutet, auf den Begriff des Rechtes schärfer eingegangen werden muss. Der zweite Teil regt den Wunsch nach weiterer und genauerer Ausführung an, während der dritte Teil, wie vorhin bemerkt, das eigentliche Thema nicht immer genau trifft.

Dem gegenüber darf aber nicht übersehen werden, dass literarische Vorarbeiten über das Rechtsgefühl so gut wie gar nicht bestehen. Für den jetzigen Stand der Forschung bedeutet die vorgelegte Arbeit einen bemerkenswerten wissenschaftlichen Fortschritt. Er liegt schon in der eingangs hervorgehobenen Unterscheidung des zweifach möglichen Auftretens des Rechtsgefühls: als undeutliche Erkenntnis und als ein die Rechtserkenntnis begleitender emotioneller Vorgang. Den einmal festgestellten Unterschied hält der Verfasser in ganz vortrefflicher Weise fest und führt ihn mit bewusster Deutlichkeit durch. Hierdurch allein erscheint eine Klarheit über unser Thema ermöglicht, und schon dadurch hat sich der Verfasser ein bleibendes Verdienst erworben. Die Arbeit erscheint ob des Schrittes, den sie in förderlicher Weise über den jetzigen Stand unserer Erkenntnis hinaus tut, des ersten Preises würdig.

2.

An zweiter Stelle ist die Arbeit mit dem Motto: „Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen (Kant)" lobend zu erwähnen. Sie kann als die gedankenschärfste der eingegangenen Abhandlungen bezeichnet werden. Der Verfasser legt das Hauptgewicht auf eine erkenntniskritische Erwägung. Nach ihm baut sich die Erkenntnis in zwei Gebieten auf, den räumlichen Gegenständen .und den psychischen Zuständen. Ihnen entsprechen das Vorstellen im engeren Sinne und das Empfinden. Beide Gebiete sind nach immer allgemeiner aufsteigenden Begriffen zu ordnen und stellen jeweils im Bilde eine Pyramide dar, an deren Spitze einmal das „Ding", auf der andern die „Idee" (nicht im hergebrachten Sinne) steht. Das Rechtsgefühl hat neben sich die egoistische Form der Willkür. Beide steigen in dem Begriffe der Kausalität auf, der psychischen und der physischen, weil alle menschlichen Handlungen unter dem Oberbegriffe „Umsetzung des Geschehens" stehen. — Hiernach wendet sich die Abhandlung wieder der philosophischen Betrachtung im allgemeinen zu. Nur in Kürze wird die Darlegung des ersten, grösseren, Teiles mit einem Paragraphen über das Einheitsverhältnis der empirisch gegensätzlichen psychischen regulativen Momente (Willkür und Rechtsgefühl) geschlossen. — Der zweite, „praktische" Teil geht nicht von aufgegebenen besonderen Fragen aus, sondern verbleibt in mehr deduktiver Art. Im allgemeinen Teil war über das Problem des Rechtsgefühls bemerkt worden: „Das Rechtsgefühl ist empirisch nichts anderes, als ein Gefühl der Verbindlichkeit, nach dem wir bei unserem Handeln nicht nur die eigenen Interessen, sondern in höherem oder geringerem Masse, mehr oder weniger bewusst, auch die unserer Umwelt berücksichtigen." Die Rechtspflege, die nun hinzugenommen wird, (übrigens zuweilen mit dem Anscheine, als ob es sich nur um Strafjustiz handle) wird ihm dahin an-

gefügt: „Im psychologisch letzten Grunde ist die Rechtspflege ebensowohl als spontane Lebensäusserung anzusehen, wie z. B. die Assimilation der Nährstoffe, das Wachstum, das Atmen u. s. w.“ Aber sie soll sich doch nun auf das „Recht“ beziehen, und gerade bei diesem Begriffe und seiner Durchführung soll das „Rechtsgefühl“ beobachtet und erwogen werden. Hierfür folgt die Definition: „Recht (auch gut) ist alles das, was mit unserem persönlichen Empfinden und mit dem Allgemeinempfinden harmoniert.“ Es ist klar, dass alsdann die kritische Analyse der als Fragen überall geforderten Gegensätze sittlich und sozial, Recht und Sitte, Geltung und Richtigkeit eines Rechtes u. s. f. ausfällt. Die praktischen Fragen der Rechtspflege werden darum im folgenden etwas unvermittelt und ohne klärende Unterlage eingeführt. Im einzelnen bietet ihre Darstellung manches Interessante. Sie gipfeln in der Beobachtung einer ständigen Kritik und Verneinung der Berechtigung besonderer rechtlicher Urteile, deren Unvollkommenheit (besonders der Mathematik gegenüber) unvermeidlich ist. Die absprechende Beurteilung zeigt sich vornehmlich in zweierlei Richtung: in der Behauptung, dass ein gewisses rechtliches Wollen mit dem Allgemeinempfinden nicht stimme, oder, dass es den Gedanken der Gleichheit der Glieder einer Gemeinschaft verletze. — Bei der Ausführung, die, wie gesagt, mehrfach recht anregend und bedeutsam ist, ist die Unterscheidung von bedingender Art und Weise und von bestimmbarem und bedingtem Material zu vermissen. Hieraus stammt das Verfehlen des Sinnes von der Gleichheit vor dem Gesetze, die ja nur die methodisch gleiche Art der Beurteilung der einzelnen Rechtsgenossen ausdrücken kann; daher auch die nicht ausgedachte Weise, in der das Richten eines gegebenen Rechtsinhaltes nach dem Allgemeinempfinden sich zeigt. Gut ist die Kritik des Allgemeinempfindens im Sinne des Verfassers; und richtig bemerkt er: „Nicht auf Einhelligkeit in der Beurteilung kommt es an, sondern auf den Ausgleich der Gegensätzlichkeit.“ Auch verkennt er nicht, dass also alles auf Objektivierung ankommt; es werden, wie er sagt, im Rechtsbewusstsein, im Gegensatze zum Rechtsempfinden, immer „objektivere Elemente“ auftreten. Aber dann erhebt sich die unausweichliche Frage: Woran lässt sich erkennen, ob ein solches Element objektiv ist? Die Auskunft: „Es wird um so objektiver sein, je vielseitiger die getroffenen bewussten Beziehungen sind, aus denen es resultiert,“ genügt nicht.

Die Stärke der besprochenen Abhandlung liegt in der Geschlossenheit der Gedankenwelt des Verfassers und in der aus einem Gusse gebotenen Darlegung des grössten Teiles der Schrift, — ihre Schwäche besteht darin, sich nicht strenger an das Thema gehalten zu haben und mehr mittelbar vieles für es zu bieten. Wenn hiernach die Arbeit eine zufriedenstellende Lösung des Problems nicht gibt, so verdient doch der wissenschaftliche Ernst und gründliche Eifer, der in ihr zutage tritt, in Verbindung mit manchen anregenden und fördernden Ausblicken, die sie liefert, volle Anerkennung. Es war ihr aus diesen Gründen der zweite Preis zuzuerkennen.

3.

Die Arbeit mit dem Motto: „Zuerst collegium logicum!“ ist eigenartig angelegt und durchgeführt, aber wissenschaftlich interessant. Sie hat folgenden Gedankengang: Das Laienurteil will weder sagen, was als positives Recht in einem gegebenen Falle besteht, noch auch gegenüber dem geltenden Rechte ein solches positives Recht angeben, das richtig wäre; sondern es stellt ein Recht auf, das ein nicht-positives ist. Diese Rechtsurteile entstammen dem eigenen Innern. Sie sind also nicht real (oder objektiv), sondern haben das Merkmal der Subjektivität und Apriorität. Aber sie sind durch die natürliche Anlage unserer Vernunft bedingt. Auch die Mathematik ist lediglich a priori. Wer die wahre Wirklichkeit erkennen will, muss bei dem Urteilen notwendig alles Apriorische ausschalten; da aber alles Wirkliche nur durch eine apriorische Form aufgenommen werden kann, so ist bei erkenntniskritischer Erörterung der allein richtige Standpunkt der des Agnostizismus. Dem gegenüber ist ein „unterkritischer“ Standpunkt zu unterscheiden, eine Wissenschaft, in der wir unseren Intellekt so gebrauchen, wie er „eben tatsächlich ist.“ Die Begriffe Zeit, Raum, Kausalität bleiben unreal, trotz ihrer Erfahrbarkeit; darum bedienen sich die hierher gehörigen Urteile der Ausdrucksweise, dass es so und so sei, mit keineswegs mehr Recht, als diejenigen apriorischen Urteile, die diesen Vorzug nicht haben. Beispiele für die letzteren sind die ästhetischen und die ethischen Urteile. Auch bei dem Rechtsurteile bildet das variable und unwissenschaftliche, trotzdem aber ganz legitime apriorische Rechtsurteil die Grundlage auch des positiven Rechtes. Geltendes Recht ist der ursprünglichen Idee nach das, was für Recht gehalten wird, das heisst das, wovon die Allgemeinheit oder doch die Mehrheit behauptet, dass es Recht „sei“. Allein der faktische Einfluss der Gebildeten und geistig Überlegenen musste es mit sich bringen, dass ihre Meinung massgeblich wurde; heute sind das in erster Linie die gesetzgebenden Faktoren. Die Befugnis zu der Ausdrucksweise, dass etwas Recht oder Unrecht „sei“, bleibt aber nach wie vor dem apriorischen Rechtsurteile vorbehalten. Also ist das positive Recht sekundär gegenüber der apriorischen Urteilsweise, was Recht ist. Die Bezeichnung „Recht“ gebührt in erster Linie dem Naturrecht, nicht dem positiven Recht. Niemals ist etwas „an sich und objektiv“ Recht oder Unrecht, sondern immer nur auf Grund menschlichen Urteiles. Das aber, was nach unterkritischer Weise der Betrachtung Recht „ist“, das ist auch ewig und überall Recht, und zwar seiner eigenen Idee nach. Danach ist Rechtsphilosophie zunächst eine höchst persönliche und rein subjektive Philosophie; aber eine wissenschaftliche Behauptung muss allemal das Kriterium „wahr“ für sich in Anspruch nehmen können. Ob und in wie weit nun die Ansichten über Recht und Unrecht ohne Fehler verschieden sein können, das richtet sich einzig und allein danach, aus welchem psychischen Organe jene Urteile stammen: ob aus der Vernunft oder aus dem Gefühle oder aus dem Willen. Nur die aus der Vernunft stammenden haben Allgemeingültigkeit, die aus dem Gefühl stammenden niemals. Prinzipiell und der eigenen Idee nach stammen die apriorischen Rechtsurteile niemals aus dem Gefühl oder aus dem Willen, sondern einzig und allein aus der Vernunft. Das

apriorische Rechtsurteil ist nicht, wie das ästhetische Urteil, psychologisch auf eine Affektion des Gemütes zurückzuführen. Allerdings hat das Urteil, dass etwas Recht ist, einen Gefühlston, und dass jemand eine bestimmte Verpflichtung habe, ist regelmässig von einer Strebung, also von etwas Willensmässigem, begleitet. Aber jenes Gefühl und diese Strebung sind nur psychologische Begleiterscheinungen des Urteils, die das Urteil als solches ganz unberührt lassen. Die faktisch gefällten Rechtsurteile stammen mithin aus der Vernunft. Wenn man von Rechtsgefühl spricht, so ist das nicht das Gefühl des Psychologen. In der Psychologie versteht man unter dem (potentiellen) Gefühl einzig und allein die Fähigkeit, passive Gemütsbewegungen zu haben, die sich letzten Endes alle unter das Gefühl der Lust und der Unlust subsumieren lassen. Das Rechtsgefühl aber ist durchaus aktiver, schöpferischer Natur. Das Rechtsgefühl ist aber auch nicht mit der Rechtsvernunft identisch. Die letztere erkennt in diskursiver Weise den allgemeinen Rechtssatz, nach dem man urteilt, jenes erstere ist intuitiv unmittelbarer Natur und urteilt, ohne jenen Satz ganz genau einzusehen. Es muss also eine allgemeingültige und wirklich wissenschaftliche Rechtsphilosophie tatsächlich geben, weil die Rechtsurteile aus der Vernunft stammen. Ihr gegenüber steht eine andere Rechtsphilosophie, die mit dem Gefühl und dem Willen betrieben wird, die darum höchst persönlich und subjektiv ist (s. ob.). Eigentliches Recht ist nur das Vernunftrecht, identisch mit dem ius strictum der Römer. Da aber dieses strenge Recht nicht den „gemütlichen“ Anforderungen des modernen Menschen an eine geltende Rechtsordnung entspricht, so gibt es noch die zweite Rechtsphilosophie mit dem ius aequum. Ist diese nun wissenschaftlich zulässig? Gleichgültig für diese Frage ist es, ob das Ergebnis verwerflich erscheint oder nicht. Aber Wissenschaft wird es nur dann werden können, wenn man das Willensmässige verneint. Das kann man freilich nur unterscheiden und durchführen vom kritischen Standpunkte aus, vom unterkritischen dagegen („ohne kritische Kontrolle“) wird man immer das Willensmässige hineinbringen. Für die wissenschaftliche Philosophie ist das natürlich falsch. Nur gegen diejenige Verneinung vernunftrechtlicher Sätze, die sich ihrer Natur als willensmässiger Verwerfung bewusst bleiben, sowie gegen die gefühlsmässige Aufstellung solcher Bestimmungen, die auf den Begriff des „Rechtes“ keinen Anspruch machen, ist wissenschaftlich nichts einzuwenden. Aber auch die unwissenschaftliche Rechtsphilosophie ist praktisch gerechtfertigt, insofern man nicht eine „persönliche“ Stellungnahme zum Vernunftrecht von vornherein ausschliessen will. Für diese so aufgestellten Unterschiede werden Beispiele aus dem Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, aus den rechtlich geordneten Beziehungen zwischen Mann und Weib und aus einigen sonstigen Rechtsfragen angeführt. —

Die Arbeit stellt sich als ein in sich geschlossener, mutiger Versuch dar, das aufgeworfene Problem von Grund aus aufzunehmen und zu lösen. Sie wird bei dem kritischen Leser mancherlei Fragen und Bedenken erregen. So bleibt der Gegensatz, von dem sie ausgeht: „real“ oder „wirklich“ einerseits und „aus dem eigenen Innern stammend“ vorerst problematisch; der Versuch einer „unterkritischen“ Betrachtung ist schwerlich

geglückt. Der Begriff des a priori, wie ihn der Verfasser nimmt, ebenso der Gedanke des Subjektiven, und die in ihm dem Objektiven gegenüber gelegene Richtung, sind nicht restlos klar gelegt. Die Begriffe „Recht", „positives" Recht, „geltendes" Recht bedürfen einer genaueren Bestimmung während die psychologische Scheidung von Vernunft, Gefühl und Wille von dem Verfasser eindringlicher aufgenommen wird.

Wenngleich sonach der Aufsatz zweifellos geistreich geschrieben ist, so entspricht die kurze Darstellung, die er bietet, dem in der Ausschreibung aufgestellten Thema unvollkommener, als die seither besprochenen Abhandlungen. Hätte ein dritter Preis zur Verfügung gestanden, so würde die jetzt genannte Bewerbungsschrift dafür in Betracht gekommen sein; bei der jetzt nur möglichen Preisverteilung kann sie zwar nicht mit einem Preise gekrönt werden, es soll ihr aber eine öffentliche lobende Erwähnung zu Teil werden.

4.

Die Arbeit mit dem Motto: „Gefühl ist alles, Name ist Schall und Rauch" ist fleissig ausgeführt und bringt aus weiter Belesenheit des Verfassers eine Menge von Material bei. Methodisch versucht sie, aus verschiedenen seitherigen Arbeitsgebieten Erkenntnisse für das Wesen und die Funktion des Rechtsgefühls zu ziehen. Der hierbei zunächst eingeführte Sprachgebrauch zeigt das Wort „Rechtsgefühl" in mehreren Bedeutungen: bald als eigene Quelle des Rechtes, oder im Sinne eines verkürzten Denkprozesses, bei dem der Urteilende einige Zwischenglieder auslässt, endlich als Reaktion bei dem Beobachten einer Rechtsverletzung. Ein dem Worte „Rechtsgefühl" begrifflich nahe verwandtes Wort ist „Rechtsbewusstsein"; ersteres bezeichnet mehr einen individualen Zustand, letzteres die Summe von Gefühlen einer Allgemeinheit, sozusagen, ein generelles Gefühl. Die Wissenschaft hat das Rechtsgefühl gleichfalls beobachtet, aber noch nicht zum Gegenstande selbständiger Untersuchung gemacht; weder die Psychologie, die unter dem Banne der naturwissenschaftlichen Methode stehe, die gegenüber den Erscheinungen des sog. höheren Seelenlebens nahezu gänzlich versage, noch auch die Jurisprudenz in den verschiedenen Phasen ihrer Geschichte, und die Philosophie hat das Rechtsgefühl gleichfalls dürftig behandelt. Aus der neueren Zeit ist Beneke zu nennen, der das Gefühl als eigentliche Wurzel der sittlichen Unterscheidungen bezeichnet; daneben Proudhon, und die Engländer, bes. Mill und Spencer, die die Gefühle in der soziologischen Betrachtung mehr berücksichtigen, als die Kontinentalen. — Zieht man zur allgemeinen Betrachtung des Wesens der Gefühle die Forschungsergebnisse verschiedener Psychologen heran, so sind zwei Gruppen zu unterscheiden: eine intellektualistische und eine physiologische Auffassung. Jene meint, dass das Gefühl eine Begleiterscheinung der Vorstellungen sei, nach der zweiten ist unter Gefühl das Bewusstwerden organischer Veränderungen zu verstehen, die zufolge eines äusseren oder inneren Reizes eintreten. Beide kommen schliesslich auf Lust und Unlust zurück, verschieden sind nur die metaphysischen Erklärungen dieser Grundphänomene. Es ist also ein seelischer Zustand, den wir Gefühl nennen, stets begleitet: 1. von einem intellek-

tuellen Elemente (Empfindung, Vorstellung oder Vorstellungskomplex); 2. von organischen Veränderungen; 3. von einer gewissen der Seele bewusst werdenden Färbung dieser intellektuellen und organischen Vorgänge, welche Färbung man als Lust und Unlust bezeichnet, und die sich nicht weiter analysieren lässt. Eine Einteilung der Gefühle ist also nur nach 1. und 2. möglich. Höhere Gefühle sind solche, die mit komplizierteren Vorstellungsinhalten zusammenhängen. Sie sind darum psychologisch in ihre einfachen Elemente zu analysieren. Indem dieses mit dem Rechtsgefühl geschehen soll, untersucht der Verf.: welche Elemente zur Entstehung oder Entwicklung des Rechtes beigetragen haben und gefühlsbetont sind. Er führt zunächst vor: Mutter- und Kindesliebe; Furcht; sexuelle Lust; Mitteilungsbedürfnis. Aus dem Zusammenflusse dieser Gefühle entsteht ein neues, höheres, zusammengesetztes Gefühl: die Sympathie. Nach kulturgeschichtlichen Forschungen vollzog sich die Vergesellschaftung nicht nur durch Gruppierung um die Stammutter, sondern durch Bildung vorübergehender Verbände, z. B. zur Jagd. Dies fusst auf dem Gefühle des Hungers; doch hat, nach dem Verf., hier bereits Sympathie mitgewirkt, dazu das Herdengefühl, das ist die Unterordnung, und das Suggestionsgefühl, also die Fähigkeit der Einwirkung auf andere Menschen. Die ältesten gesellschaftlichen Einrichtungen fussen auf der Familie, zunächst in der Periode des Mutterrechtes. Der zur Jagd gebildete Verband der Männer wird die Grundlage der militärischen Organisation. Durch Jagd und Krieg bietet sich die Möglichkeit sich auszuzeichnen; daraus entsteht ein neues Gefühl: die Eitelkeit. Das mit ihr verbundene Lustgefühl ist die Quelle wichtiger Rechtsinstitutionen, vor allem wird das Privateigentum in seiner Entstehung dadurch veranlasst oder doch begünstigt, ferner erzeugt sie auch die ersten Rangunterschiede und das erste Zeremoniell. Die Eitelkeit in Verbindung mit dem Geschlechtstrieb führt endlich auch zur Bildung von Familienverbänden, deren Oberhaupt der Mann ist. — Hieran schliesst sich eine Betrachtung der rechterzeugenden Gefühle in den entwickelteren Menschenverbänden. Bei dem Übergange vom Mutterrecht zum Vaterrecht blieb doch das Gefühl der Verehrung für die Frauen bestehen. Bei den Gefühlen der Neugierde und der Furcht gegenüber der Natur, insbesondere dem Feuer, wurde die Bewachung des Feuers den Frauen übertragen; als hier auch immer noch die Männer eintraten, ging manches Frauenhafte auf den Priester über. Hierdurch blieben besonders die Sympathiegefühle von Bedeutung. Daher das Unlustgefühl bei der Tötung eines Menschen, aus dem Tötungsverbote unter göttlicher Strafsanktion entstanden. Andere Rechtseinrichtungen entwickelten sich nicht auf gefühlsmässiger Unterlage, sondern aus der Macht der Tatsachen her; so aus dem Selbsterhaltungstrieb der Kampf um die Nahrung, danach Eigentum an Grund und Boden. Aber auch hier wirkt für die Durchführung, im besonderen die zähe Anhänglichkeit des Bauern an bestimmtes Land, das Lustgefühl der Gewohnheit, ferner ein ästhetisches Gefühl und endlich das sog. Klarheitsgefühl ein. Das Streben nach Reichtum ist stark gefühlsbetont und von gemischten Gefühlen begleitet. Aus alle dem entsteht ein Sicherheitsbedürfnis. Dazu treten als Korrelat zum Hang zum Nichtstun der Spieltrieb;

und als zusammengesetzte Gefühle, die die fortschreitende Zivilisation erzeugt, der Neid, das Heimlichkeitsgefühl, das Freiheitsgefühl, das Trägheitsgefühl, das Mitleid und das Gefühl der Menschenliebe. Die Gefühle, die bei der Entstehung und Weiterbildung des Rechtes mittätig sind, sind keineswegs identisch mit dem Rechtsgefühl, bieten aber die Erklärung für seine Wirkung. Das Rechtsgefühl kann erst entstehen, sobald sich die abstrakten Begriffe des Rechtes und der Rechtspflege gebildet haben. Es ist in seiner einfachsten Form das Gefühl der Befriedigung bei der richtigen Regelung einer rechtlich in Frage gekommenen Angelegenheit. In ihm lassen sich mehrere der seither entwickelten Gefühle unterscheiden, verbunden mit einem schon sehr komplizierten Erkenntniskomplex. Trotzdem wirkt es zuweilen sehr intensiv. Das hat seinen Grund darin, dass viele Rechtseinrichtungen eine gefühlsmässige Grundlage haben. Die rechtserzeugenden Gefühle treten dann zu dem Rechtsgefühle hinzu und verstärken dieses. Dadurch entsteht gewissermassen ein potenziertes Rechtsgefühl. Für diesen gedanklichen Aufbau bringt der Verf. nun zahlreiche Beispiele aus der Geschichte, wie aus Äusserungen des Rechtsgefühls in der Gegenwart bei; er bespricht die Perversion des Rechtsgefühls, das manchen schon zu Verbrechen hingerissen hat; sodann das Rechtsgefühl des Kindes und den Einfluss des Rechtsgefühls auf die Weiterentwicklung des gegenwärtigen Rechtes. Das Rechtsgefühl äussert sich in konservativem, in reaktionärem (Festhalten an untergegangenem Rechte) und in fortschrittlichem Sinne; als Beispiele für das letzte werden aus der Jetztzeit die Arbeiterfrage, die Frauenbewegung und der Kinderschutz, sowie die Weltfriedensbewegung besprochen. Den Schluss des Ganzen bildet eine Betrachtung über die Verfeinerung des Rechtsgefühls. Die Gleichheit der Gefühle bei allen Menschen, die von manchen behauptet worden ist, wird abgelehnt. Sie besteht nur zwischen Nationen von annähernd gleich hoher Kulturstufe. Bei dem Fortschreiten der Kultur bilden sich neue Gefühle; und die bereits vorhandenen verbinden sich in verschiedener Weise. Damit aber würde das Gefühlsleben zwar bereichert, aber nicht verfeinert. Letzteres würde bei den Gefühlen nur dann der Fall sein, wenn geringere Reize genügten, um ein Gefühl auszulösen, und wenn eine geringere Reizzunahme als bisher gefühlsmässig bewusst würde, also die Nuancierungen des Gefühls zahlreicher würden. Naturvölker und Kinder sind zügelloser bei dem geringsten Anlasse; deshalb kann ein Gefühl doch lange andauern, z. B. Rachsucht. Dagegen erweitert sich der Kreis der gefühlserregenden Ursachen mit zunehmender Kultur. Verfeinert würde es nur dann sein, wenn das Gefühl trotz der Vergrösserung jener Ursachen immer mit gleicher Kraft reagiert. Nun haben sich die rechtlichen Gebiete fortschreitend vermehrt; und man darf annehmen, dass die Kraft des Rechtsgefühls sich sogar erhöht hat.

Die Arbeit steht an wissenschaftlichem Werte hinter den seither besprochenen Schriften zurück. Es fehlt ihr die scharfe und klare Fragestellung, die die preisgekrönten Arbeiten auszeichnet. Es ist ein sicherer Mangel, dass sie weder den Begriff noch die Idee des Rechtes jemals als festen Haltpunkt ihrer Erörterung in das Auge fasst. Wo sie auf den Rechtsbegriff im Vorbeigehen zu sprechen kommt, ist übersehen, dass das

Verlangen: Normen auf jeden Einzelfall ohne Ausnahme anzuwenden, nicht zu dem Begriffe des Rechtes hinzutreten kann, sondern — als Moment der Unverletzbarkeit — notwendig schon darin enthalten ist. Die gesamte Durchführung der Arbeit ist deskriptiv. Dabei finden sich auch Stellen, besonders bei den primären rechtserzeugenden Gefühlen und den Erörterungen über die ältesten gesellschaftlichen und rechtlicher Einrichtungen und ihre Beziehungen zum Gefühlsleben, die nur als subjektive Hypothesen gelten können. Was „Wurzel" des Rechtes sein soll, ist nicht sicher genug gesagt. Eine sich gelegentlich durchbrechende Gegenüberstellung von Rechtsgefühl und „formellem Rechte" ist nicht klar und will mit der sonstigen Art der Abhandlung nicht stimmen. Auch finden sich positive Fehler in dem Kapitel „Äusserungen des Rechtsgefühls in der Gegenwart", nämlich Nichtbeachtung von BGB. 313; 565; EG. 57 und 58. Nicht günstig ist es, wenn als Grundzug des Marxismus das Gefühl der Ungerechtigkeit des „Mehrwertes" angegeben wird. Im ganzen hat die beurteilte Abhandlung Wert als Übersicht und Vorarbeit. Es mag geschehen, dass der Verfasser auf ihrer Grundlage einmal eine vertiefte Behandlung des Themas liefern wird; in ihrer jetzigen Gestalt bietet sie eine solche noch nicht. Es kann ihr deshalb ein Preis nicht zuerkannt werden.

5.

Die Arbeit mit dem Motto: Im weiteren Sinne fällt unter den Begriff Gefühl jede Wahrnehmung, deren Inhalt nicht der Mitteilbarkeit fähig ist — enthält nur 16 Thesen, die sich als knappe Behauptungen des Verfassers darstellen. Es kann aber unmöglich genügen, solche Sätze, die doch das Ergebnis methodischer Abwägungen sein sollen, bloss auszusprechen; es kommt auf ihre wissenschaftliche Entwicklung und Begründung an. Manche der aufgestellten Sätze sind von vornherein fragwürdig; so vor allem die Begriffsbestimmungen des Rechtes im subjektiven und im objektiven Sinne (Nr. 4), deren problematische Formulierung in keinem Falle der Schwierigkeit der Aufgabe entspricht. Die nur 15 Seiten Text umfassende Arbeit scheidet nach alle dem aus der Reihe der möglichen Preisträger aus.

6.

Zu dem gleichen Ergebnisse führt die Würdigung der Arbeit mit dem Motto: Alles Recht stammt aus Verträgen, alle Verträge stammen aus Kämpfen.

Der Verfasser geht von der Untersuchung des Rechtes im objektiven und subjektiven Sinne aus. Das erste bezeichnet er als „eine Einrichtung, die den Zweck hat, innerhalb einer Gesamtheit den geschäftlichen Verkehr der Mitglieder friedlich zu regeln." Es ist klar, dass er damit keineswegs auf letzte bedingende Gedankengänge zurückgeht, deren Einheit den gesuchten Begriff vom „Rechte" darstellt; denn in den angegebenen Merkmalen der „Gesamtheit", des „geschäftlichen Verkehr", des „friedlich" usw. ist überall versteckt die rechtliche Verbindung ihrerseits als bedingendes Kriterium schon enthalten. Wenn dann das Recht im subjektiven Sinne

als ein näher beschriebener „Anspruch“ definiert wird, so bleibt undeutlich, welches der Oberbegriff ist, unter dem nun die beiden Definitionen sachlich sich zusammenfassen lassen. Der Verfasser richtet dagegen sein Augenmerk auf die Frage vom „Ursprung des Rechtes und des Rechtsgefühls“. Er löst sie in zwei Unterfragen auf: 1. nach den Vorgängen innerhalb der ersten Menschengemeinschaft, die eine friedliche Regelung des Verkehrs nötig machten, und 2. nach der Möglichkeit, eine erste Rechtsordnung aufzustellen und durchzusetzen. — Als Antwort werden notgedrungen vage Hypothesen geboten. Es wird „die erste Menschenherde“ vorgestellt, die, vielleicht durch Naturereignisse getrieben, ihre alten Wohnstätten verliess; in einem solchen Menschenschwarm gehorchten alle ausschliesslich und gleichmässig den Instinkten des Hungers, der Furcht und der Brunst. Dann schufen sie sich im Zusammenhausen der Jahrhunderte die Sprache; die schlummernden Kräfte der Einzelseelen fingen an, sich zu regen, und es setzte — wieder nach langer Zeit — eine bewusste Tätigkeit des Geistes ein: es wurde die Arbeit erfunden. Aus dieser, Werte schaffenden, Tätigkeit entwickelte sich der Begriff des Eigentumes: „es ist anzunehmen, dass der Urmensch jede Waffe, jedes Gerät, jeden Schmuck, den er mit vielen Mühen seinen Bedürfnissen angepasst hatte, nun auch eisern festhielt und nicht gleichgültig den Genossen überliess.“ Es entstand Streit. Er ist die Voraussetzung für die Geburt des Rechtes, „dessen einziger Zweck es ist, Streit zu hindern und zu schlichten.“ Nun hätte ja die Möglichkeit bestanden, statt des Austrages des Streites sich zu trennen, „es ist aber sehr fraglich, ob im Gehirne auch nur Eines jener Urmenschen der Gedanke einer Trennung aufleuchtete.“ Der soziale Trieb, das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Herdeninstinkt hinderte es; dieser „Charakterzug des Menschengeschlechtes“ hat sich bis heute nicht gewandelt. Also blieb nur der Kampf. War er unentschieden, so kam nun ein erster Vertrag zustande; wurde der eine Teil unterdrückt, so gab es ständig Auflehnung, bis auch hier eine Verständigung mit dem Inhalte der Gleichstellung zustande kam. So entstand der Zwang zur Arbeit und aus der Pflicht das Recht. Das Recht ist eine Schöpfung von Edelnaturen, von freien Persönlichkeiten. Es ist also Recht und Rechtsgefühl aus dem Freiheitsdrang abzuleiten, was Verf. durch Daten aus Völker- und Menschenbeobachtung zu stützen sucht. — In einer gleichen Art und Weise, wie bis dahin, unternimmt es der Aufsatz, dann die weitere Ausbildung der Stände und Klassen zu schildern. Im besonderen wird dabei (in zweifellos unhaltbarer Weise) die Untrennbarkeit von Staat und Recht behauptet. Die letzten Schlüsse der Arbeit sind: Es gibt keine angeborenen Rechte, alle Rechte stammen aus Verträgen; — das Recht ist keine willkürliche Einrichtung, sondern „wurde notwendig, als die menschliche Seele erwachte“; — auch die übrigen soziologischen Gebilde der Menschheit (Sitte, Moral, Ehre, Religion) sind nichts von aussen an uns Herangebrachtes. — Rechtsgefühl ist der Wille zum Recht; es ist „nichts anderes, als der Stolz der Persönlichkeit“. Das Recht wird überhaupt nur durch das in den Mitgliedern einer Gemeinschaft lebendig wirkende Rechtsgefühl aufrecht erhalten. Das letztere lässt sich sehr gut mit dem ästhetischen Empfinden ver-

gleichen. Das Rechtsempfinden befindet sich bei den kaukasischen, und zum Teil auch bei den mongolischen Völkern in einer aufsteigenden Entwicklung.

Die Schrift, deren Inhalt hier skizziert ist, ist lebhaft geschrieben und liest sich angenehm. Zur Lösung der hier gestellten Aufgabe über die erkenntniskritische und psychologische Art des Rechtsgefühls, über seine Bedeutung in der Geschichte der Rechtsphilosophie und in der rechtlichen Praxis trägt sie nichts Wesentliches bei; sie vermag auch für diese Fragen nicht in erwähnenswerter Weise anregend zu wirken. Sie kann darum einen Preis nicht erhalten.

Eugen Huber. Paul Natorp. Rudolf Stammler.

In der Generalversammlung der Kantgesellschaft am 19. April d. J. im Auditorium maximum der Universität Halle wurden die verschlossenen Couverts der Preisträger und des Belobten durch den Vorstand der Kantgesellschaft, Herrn Universitätskurator Geh. Ober-Reg.-Rat G. Meyer, eröffnet. Als Verfasser der mit dem 1. Preis (1500 M) gekrönten Arbeit ergab sich

Primararzt Dr. med. Sigmund Kornfeld,
Wien IX, Alserstrasse 8.

Als Verfasser der mit dem 2. Preis (800 M.) gekrönten Arbeit ergab sich

Lehrer Georg Büttner,
Meissen a. E., Zscheilaerstrasse 21.

Als Verfasser der an Stelle eines 3. Preises durch eine öffentliche Anerkennung ausgezeichneten Arbeit ergab sich

Dr. jur. Magnus Siems,
Kroegersdorf bei Berne (Oldenburg).

Die mit dem 1. Preis gekrönte Arbeit des Herrn Primararztes Dr. S. Kornfeld wird in der „Zeitschrift für Rechtsphilosophie in Lehre und Praxis“, welche soeben von R. Stammler, F. Holldack und R. Jörges neugegründet worden ist (Verlag F. Meiner, Leipzig) abgedruckt werden.

Die übrigen 3 Arbeiten werden entsprechend den Bestimmungen des Preisausschreibens, durch den Geschäftsführer der Kantgesellschaft, Prof. Dr. Vaihinger in Halle, denjenigen zurückgestellt, die sich als Verfasser nach dem Urteil des Genannten genügend ausweisen; der Name solcher Verfasser wird ausser dem Genannten Niemanden bekannt gegeben. Nicht zurückgeforderte Arbeiten werden nach Verlauf eines Jahres, am 22. April 1914, samt dem zugehörigen uneröffneten Couvert, vernichtet.

Entsprechend unserem früheren Usus bei unseren Preisausschreiben lassen wir hier die von uns eingeforderten und uns gütigst zugesendeten kurzen Autobiographien der Ausgezeichneten folgen.

1.

Ich bin am 21. April 1859 in Goltsch-Jenikau in Böhmen geboren. Die Gymnasialstudien absolvierte ich in dem benachbarten Iglau in Mähren.

Meine medizinischen Studien begann ich in Prag, setzte sie nach einem Jahre in Wien fort, wo ich 1885 promoviert wurde. Als Hilfsarzt im Allgemeinen Krankenhause bekam ich durch Zuteilung an die psychiatrische Klinik von Meynert Gelegenheit zur Ausbildung in der Psychiatrie. Im folgenden Jahre wurde ich Assistent der Nerven- und psychiatrischen Klinik von Krafft-Ebing in Graz. In dieser Stellung beschäftigte ich mich, um mir die wissenschaftlichen Grundlagen für ein selbständiges Arbeiten anzueignen, einerseits mit Anatomie des Nervensystems, andererseits mit Psychologie. Indem ich hierbei den schon im Gymnasium erhaltenen Anregungen und dem Eindrucke der Psychiatrie Griesingers folgte, befasste ich mich zunächst mit den Werken Herbarts und seiner Schule. Die moderne experimentell-psychologische Richtung lernte ich durch die Teilnahme an den von Prof. v. Meinong geleiteten Übungen kennen. Prof. v. Krafft-Ebing, dem ich 1889 nach Wien folgte, gab mir die Anregung, die sog. Paranoia originaria zu studieren. Ich folgte dieser Anregung bereitwillig. Es galt nun zunächst die Frage nach der Psychogenese der Wahnideen und die nach den Entstehungsursachen der so häufig im Verlaufe dieser Krankheit von mir beobachteten psychischen Abstumpfung zu lösen. Ich bemühte mich über den inneren Zusammenhang der intellektuellen und der emotionellen Vorgänge Klarheit zu gewinnen. Zu diesem Behufe erschien es mir notwendig die den psychischen parallel gehenden somatischen Vorgänge am lebenden Menschen zu studieren, und deshalb suchte ich mich mit den Methoden zur Untersuchung des Blutkreislaufes vertraut zu machen. Zu diesem Zwecke nahm ich die schon früher betriebenen Arbeiten im Laboratorium des Prof. v. Basch wieder auf. Dieser ist es, dem ich die grösste Förderung zu verdanken habe. Von meinen hier durchgeführten Arbeiten ist die umfangreichste „Über den Mechanismus der Aorteninsufficienz". Daneben setzte ich die psychologischen Studien fort. Vorwiegend für die Psychologie des Gemütes interessiert, war ich zu Beneke und von diesem zurück zu Fries und vorwärts zu Fortlage gelangt. Auch las ich Schleiermacher und die ihm nahestehenden Psychologen; besonders eingehend aber studierte ich Lotze, Horwicz und, durch die Schriften von Lazarus veranlasst, Steinthal, dessen Ethik tiefen Eindruck auf mich machte. Auch die Hauptwerke der grossen Pädagogen lernte ich kennen, aus Interesse teils an der Psychologie des Kindesalters, teils an der Heilpädagogik. Erst später kam ich, hauptsächlich durch Fortlages Darstellungen angeregt, zum Studium der Werke Kants, deren tieferes Verständnis ich mir an der Hand älterer und neuerer Schriften zu erschliessen suchte. Als Hauptgewinn dieser Studien möchte ich es bezeichnen, dass mir das Bild der sittlichen Persönlichkeit Kants immer deutlicher entgegentrat.

Die Resultate der Forschungen, von denen ich ausgegangen war, legte ich in einem Vortrage dar, den ich 1894 im „Verein für Psychiatrie und Neurologie in Wien" hielt. Eine Zusammenfassung der durch Erweiterung meiner Untersuchungen gewonnenen Ergebnisse versuchte ich in der Abhandlung „Über die Beziehungen von Blutkreislauf und Atmung zur geistigen Arbeit", die 1899 in der Festschrift der technischen Hochschule in Brünn erschien. Ich war nämlich seit 1893 Primararzt der mäh-

rischen Landes-Irrenanstalt in Brünn geworden und hatte mich 1896 an der dortigen technischen Hochschule habilitiert, wo ich über Physiologie und physiologische Psychologie las. Schwere Kämpfe, die ich in meiner amtlichen Stellung zu bestehen hatte, erschütterten meine Gesundheit derart, dass ich 1898 einen längeren Urlaub nehmen musste, und später in den zeitlichen Ruhestand trat. Diese Erlebnisse hatten zwar eine Hemmung meiner wissenschaftlichen Tätigkeit für Jahre zur unmittelbaren Folge; rückschauend sehe ich aber, dass gerade sie mir den allerersten Anstoss zum Nachdenken über das Wesen des Rechtes und des Rechtsgefühles, allerdings damals noch ohne wissenschaftliche Ziele, gegeben haben. Zu meinem Glücke waren meine Grundanschauungen über das Wesen des Gefühles und seine Rolle in der Gesamtheit des Seelenlebens schon vorher abgeschlossen. Erst später konnte ich diese Grundanschauungen im einzelnen ausgestalten, so in der Arbeit „Zur Pathologie der Angst", der ich die Darlegung meiner therapeutischen Erfahrungen „Zur Therapie der Angst" folgen liess. Günstige Gelegenheit zur Mitteilung weiterer Ergebnisse meiner Arbeit gab mir eine Reihe von Vorträgen, die ich in der „Gesellschaft für Psychologie in Wien" hielt: „Über die energetische Auffassung psychischer Vorgänge auf Grund der Blutdruckmessung", „die Psychologie der Moral insanity", „die physiologischen Grundlagen der Gefühle" etc. Gleichzeitig bearbeitete ich als Teil des „Handbuch der Geschichte der Medizin" die Geschichte der Psychiatrie der Neuzeit.

Die spezielle Richtung auf das Rechtsgefühl nahmen meine psychologischen Bestrebungen infolge meiner Erfahrungen auf gerichtsärztlichem Gebiete. Das Resultat dieser Erfahrungen legte ich in zwei Vorträgen nieder, die ich 1908 im „Sozialwissenschaftlichen Bildungsverein" hielt: „Die gerichtspsychiatrische Sachverständigentätigkeit und ihre Ethik". Immer mehr vertiefte ich mich in das Problem des Rechtsgefühles und als mich der Vorstand der „Philosophischen Gesellschaft" zu einem Vortrage einlud, wählte ich das Rechtsgefühl zum Thema. Bald darauf hatte ich Gelegenheit zu Ergänzungen, als ich in einem juristischen Studentenverein „Über die soziale Bedeutung und die pädagogische Ausbildung des Rechtsgefühles" sprach. So war es ein für mich glückliches Zusammentreffen, dass meine Studien diesen Weg eingeschlagen hatten, als ich von der Preisausschreibung der Kantgesellschaft Kenntnis erhielt.

Dr. S. Kornfeld.

2.

Ich wurde am 8. Juni 1877 zu Lössnitz i. Erzgeb. als Sohn des Drechslers und Figurenschnitzers Ernst Büttner geboren. Von Ostern 1891 bis 1897 besuchte ich das Lehrerseminar zu Schneeberg i. E. Hierauf war ich bis Ostern 1903 erst Hilfs-, dann ständiger Lehrer in Crimmitschau. Seit dieser Zeit bin ich Lehrer in Meissen. 1908 heiratete ich, und im nächsten Jahre wurde mir ein Töchterchen geboren. Mit dieser kurzen Darstellung meines Lebens ist zugleich mein äusserer Bildungsgang umrissen. Noch möchte ich erwähnen, dass neben der Philosophie auch die Holzschnitzerei von jeher meine Mussestunden in Anspruch nahm. Auch auf diesem Gebiete wurde mir vor kurzem die Freude zu teil, gelegent-

lich eines Wettbewerbes in holzgeschnitzten Krippenfiguren der von der Sächsischen Landesstelle für Kunstgewerbe in Verbindung mit dem Verein für Heimatschutz ausgeschrieben war, meine Arbeiten mit einem 1. Preise bedacht zu sehen.

Meine wissenschaftlichen Studien bestanden im Wesentlichen in nichts anderem, als in einer sich durch nichts beirren lassenden naiven Hingabe an den innern Drang nach widerspruchsfreiem Erkennen auf allen Gebieten, die sich meinem Interesse darboten. Ich bin also Autodidakt. Der vorwiegend nach der rein erkenntniskritischen Seite gerichteten Einstellung meines Interesses an der Philosophie entsprechend verlegte ich die Beschäftigung mit den Philosophen der Vergangenheit und Gegenwart nicht an den Anfang, sondern ans Ende, wenigstens an einen nunmehr erreichten wesentlichen Abschluss meines philosophischen Erkennens. Freilich bin ich meinen Weg nicht völlig gegangen, ohne überkommene Ergebnisse, wie z. B. das erkenntniskritische Grundgesetz von Kant als Grundlage meines eigenen Weiterbauens verwendet zu haben. Nur habe ich von einem systematischen Studium der Geschichte der Philosophie abgesehen. Meine nachträgliche Beschäftigung mit den Philosophen verdient nun freilich weniger die Bezeichnung eines Studiums, als vielmehr die einer geistigen Zwiesprache.

Somit sind mir die Früchte meines philosophischen Strebens nicht allzuschnell gereift; aber dafür erfreue ich mich nun einer um so lebendigeren und in der Anwendung aufs Einzelne umso geschmeidigeren einheitlichen Weltauffassung, in der der zwischen „Natur- und Geisteskausalität“ klaffende Gegensatz unbeschadet der einen oder anderen Seite sicher überbrückt ist.

Den Weg an die Öffentlichkeit habe ich bisher insofern gefunden, als verschiedene Aufsätze von mir in einschlägigen Zeitschriften Aufnahme fanden. Als die bedeutendste dieser Arbeiten führe ich an: „Das psychophysische Verhältnis als Grundproblem der Entwicklungslehre, der Psychologie und der Philosophie“, veröffentlicht in der „Zeitschrift für den Ausbau der Entwicklungslehre“, 1909, Heft 8/9. Der schönste Erfolg aber ist mir die Preiszuerkennung auf meine Bewerbungsschrift an der „Rudolf Stammler-Preisaufgabe“ der „Kantgesellschaft“.

Meissen a. E., am 27. April 1913. Georg Büttner.

3.

Ich bin im Jahre 1882 im Oldenburgischen als Sohn eines Gutsbesitzers geboren, besuchte die humanistischen Gymnasien in Oldenburg und Norden und befleissigte mich nach bestandenem Abiturientenexamen in Tübingen, Leipzig, München und Berlin der Rechts- und Staatswissenschaften. Ich hatte mir ursprünglich die Lehren und die Probleme der Jurisprudenz ein wenig anders vorgestellt, als sie sich mir hernach darstellten, denn, wie wohl jeder unbefangene Mensch, war auch ich, wenn auch ohne volles Bewusstsein, gutgläubigerweise Naturrechtler gewesen. Ich erwarb nach 7-semestrigem Studium mit einer Dissertation über die Frage, ob das juristische Schuldurteil mit den Lehren der deterministischen Theorie vereinbar sei oder nicht, in München den juristischen Doktorgrad,

aber zum sog. Vollblutjuristen war ich nicht geworden. Der Jurist, der sich in jedem Falle an das Gesetz zu halten hat, muss viele Rechtsfragen in einer Weise beurteilen, dass die Entscheidung zu dem apriorischen Rechtsbewusstsein der Menschen in Widerspruch steht, und die Stimme dieses Rechtsbewusstseins glaubt der moderne Jurist prinzipiell nicht hören zu dürfen. Ich aber konnte den Gedanken, dass es mit dem apriorischen Rechtsurteil etwas auf sich habe, nicht los werden, und ich fand deshalb in dem heute fast allgemein angenommenen dogmatischen Rechtspositivismus keine Befriedigung. Nach bestandenem Examen trieb ich darum mit erneutem Eifer philosophische Studien und ging alsbald nach Bonn, um den konsequentesten Vertreter des Rechtspositivismus und hervorragendsten Gegner des Naturrechts, Prof. Bergbohm, persönlich zu hören. Im Zusammenhang mit meinen rechtsphilosophischen Studien hatte ich mich auch eingehend mit den Problemen der Ethik zu befassen, und allmählich gelangte ich in beiden Disziplinen zu einer besonderen, mehr oder weniger neuen Theorie. Von Bonn aus ging ich wieder nach München, um dort die schon früher gehörte rechtsphilosophische Vorlesung von Prof. v. Birkmeyer, dem m. W. einzig übrigen juristischen Vertreter naturrechtlicher Anschauungen, noch einmal zu besuchen. Kurze Skizzen meiner philosophischen Theorien sind erschienen in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Bd. 34) bezw. im Archiv für systematische Philosophie (Bd. XVIII). Seitdem ich mit meinen rechtsphilosophischen und ethischen Studien, wenigstens vorläufig, zu einem Abschluss gekommen bin, bin ich in erster Linie mit Sprachstudien beschäftigt, habe mich zu diesem Zwecke auch längere Zeit im Auslande aufgehalten. Wenn ich „in Wort und Schrift“ auch eigentlich nur das Englische hinreichend beherrsche, so bin ich im Französischen, Italienischen und Spanischen doch immerhin soweit gediehen, dass ich Schriftwerke in diesen Sprachen fliessend und ohne Schwierigkeit lesen kann. Dr. M. Siems.
